

99063078261000

Anlagen zur Feuerbestattung - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011633/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063078261000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen zur Feuerbestattung - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verbrennungsanlage, Einäscherung, 27. Bundesimmissionsschutzverordnung, Feuerungsanlage, Feuerbestattungsanlage
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Immissionsschutz
Handlungsgrundlage	§ 6 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) < https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_6.html >
Teaser	Wenn Sie ein Krematorium betreiben möchten, müssen Sie die Inbetriebnahme der Feuerbestattungsanlage der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Feuerbestattungsanlage betreiben möchten, müssen Sie die Inbetriebnahme der Feuerbestattungsanlage spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• schriftliche Anzeige
Voraussetzungen	Sie möchten ein Krematorium in Betrieb nehmen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Keine Es handelt sich um eine Anzeige durch Sie. Sie erhalten keinen Bescheid von der zuständigen Stelle.
Frist	Zeigen Sie die Inbetriebnahme der Feuerbestattungsanlage mindestens 1 Monat vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Stelle an.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Genehmigung. Zu diesen Anlagen zahlen solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schadhliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefahrden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belastigen. Neben der Genehmigungspflicht besteht fur bestimmte Anlagen eine Anzeigepflicht nach folgenden immissionsschutzrechtlichen Verordnungen: Anlagen zur Feuerbestattung (Verordnung uber Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV)</p>
Rechtsbehelf	<p>Es handelt sich um eine reine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen • schriftliche Anzeige notwendig • muss mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme angezeigt werden • Anzeige durch Betreiber
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft</p>
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>